

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 85/2010

vom 2. Juli 2010

zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang IX des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 50/2010 vom 30. April 2010 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Die Richtlinie 2009/111/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Änderung der Richtlinien 2006/48/EG, 2006/49/EG und 2007/64/EG hinsichtlich Zentralorganisationen zugeordneter Banken, bestimmter Eigenmittelbestandteile, Großkredite, Aufsichtsregelungen und Krisenmanagement ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Anhang IX des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter den Nummern 14 (Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) und 31 (Richtlinie 2006/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird jeweils folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32009 L 0111**: Richtlinie 2009/111/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 (Abl. L 302 vom 17.11.2009, S. 97)“.

2. Unter Nummer 16e (Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird Folgendes angefügt:

„ , geändert durch:

— **32009 L 0111**: Richtlinie 2009/111/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 (Abl. L 302 vom 17.11.2009, S. 97)“.

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie 2009/111/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 3. Juli 2010 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*), oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 65/2008 vom 6. Juni 2008 ⁽³⁾ oder des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 114/2008 vom 7. November 2008 ⁽⁴⁾, je nachdem, welcher Zeitpunkt der späteste ist.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 2. Juli 2010.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitzende

Stefán Haukur JÓHANNESSON

⁽¹⁾ Abl. L 181 vom 15.7.2010, S. 18.

⁽²⁾ Abl. L 302 vom 17.11.2009, S. 97.

^(*) Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.

⁽³⁾ Abl. L 257 vom 25.9.2008, S. 27.

⁽⁴⁾ Abl. L 339 vom 18.12.2008, S. 103.